



VERMEIDEN SIE DIESE TYPISCHEN PRAXISFEHLER

Ein vorliegender gültiger Präferenznachweis wurde nicht angemeldet

Liegt Ihnen ein gültiger Präferenznachweis vor, dann können Sie in der Zollanmeldung die Präferenzgewährung beantragen. Gültige Präferenznachweise sind

- 🌐 formelle Präferenznachweise (EUR.1, EUR-MED, FormA, A.TR)
- 🌐 nicht formelle Präferenznachweise (Ursprungserklärungen auf der Rechnung, Erklärung zum Ursprung)

Um die Präferenz anzumelden, müssen Sie folgende Codierung im Feld Begünstigung angeben:

- 🌐 400 für Waren aus der Türkei
- 🌐 200 für Waren aus Entwicklungsländern
- 🌐 300 für Waren aus allen anderen Ländern

Zudem müssen Sie bei den Unterlagen den entsprechenden Präferenznachweis angeben und – wenn im Abkommen verlangt – den Direktbeförderungsnachweis anmelden.

Vergessen Sie eine der Angaben oder übersehen Sie oder Ihre Spedition den Präferenznachweis und melden ihn deswegen nicht an, dann wird Ihnen die Präferenz nicht gewährt und Sie zahlen Zollabgaben. Prüfen Sie daher immer genau, ob Ihnen ein gültiger Präferenznachweis vorliegt, und weisen Sie Ihre Spedition darauf hin, wenn diese die Zollabfertigung übernimmt.

Stellen Sie trotzdem bei der Überprüfung Ihres Steuerbescheids fest, dass Sie Zollabgaben bezahlt haben, dann können Sie sich diese auf oben beschriebenem Weg zurückholen. Bedenken Sie jedoch, dass in den meisten Präferenzabkommen (Ausnahme Großbritannien) die nachträgliche Präferenzgewährung nur 2 Jahre gilt.

Ihnen zustehende Begünstigungen wurden nicht angemeldet

Neben der Präferenzgewährung gibt es noch andere Begünstigungen, die Sie in Anspruch nehmen können, um weniger oder gar keine Zollabgaben zu zahlen. Darunter zählen z. B.

- 🌐 Zollaussetzungen
- 🌐 Kontingente
- 🌐 Zollbefreiungsvorschriften für z. B. Erprobungswaren, Muster und Proben oder auch die Kleinbetragsregelung etc.

Prüfen Sie daher immer, ob es nicht eine Begünstigung in Ihrem Fall gibt, und weisen Sie Ihre Spedition darauf hin.

Es wurde die falsche Zolltarifnummer angemeldet

Hinter jeder Zolltarifnummer ist der jeweilige Zollsatz hinterlegt. Geben Sie eine falsche Zolltarifnummer an, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass Sie zu wenig oder zu viele Zollabgaben zahlen. Prüfen Sie die Zolltarifnummer immer genau, und vertrauen Sie auch nicht auf Zolltarifnummern, die der Lieferant Ihnen vorgibt.

Gutschriften wurden nicht berücksichtigt

Es kommt immer wieder vor, dass Sie für Ihre Einfuhrwaren im Nachhinein andere Preise vereinbaren. Meistens liegt es daran, dass Sie feststellen, dass Qualitätsmängel vorliegen. Erhalten Sie in so einem Fall für diese Lieferung eine Gutschrift bzw. wird ein anderer Preis vereinbart, können Sie diese Gutschrift bei der Zollwertermittlung abziehen. Teilen Sie Ihren Mitarbeitern mit, dass Sie immer über Gutschriften informiert werden wollen, damit Sie ggf. einen Erstattungsantrag stellen können.

Die Frachtkosten wurden zu hoch angegeben

Da der Mitarbeiter der Spedition, der Ihre Zollanmeldung erstellt, oft nicht weiß, was für eine Frachtrate mit Ihnen vereinbart wurde, und diese häufig geringer ist als die übliche Frachtrate, sind die Frachtkosten in einigen Fällen zu hoch angegeben. Prüfen Sie daher immer unter Zuhilfenahme Ihrer Frachtkostenrechnung nach, ob die angemeldeten Frachtkosten stimmen.